

Verordnung

zum

Schutze des Greifensees.

(Vom 27. Juni 1941.)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 182 des EG. zum ZGB. vom 2. April 1911,
verordnet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Der Greifensee und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in fünf Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsgebietes und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

II. Vorschriften für die erste Zone.

§ 3. Die erste Zone umfaßt das See- und Strandgebiet, das durch Vermarkung als öffentliches, im Gemeingebrauch stehendes Eigentum des Staates ausgeschieden ist.

§ 4. Der Gemeingebrauch erstreckt sich lediglich auf das Baden, das Fischen vom Ufer aus im Sinne der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, das Wasserschöpfen und das Befahren des Sees mit Paddel-, Segel- und Ruderbooten.

Für jede andere Benützung ist eine Konzession der Direktion der öffentlichen Bauten notwendig, insbesondere auch für das Befahren des Sees mit Motorbooten. Zu letzteren werden auch Boote mit Außenbordmotor gerechnet.

§ 5. Durch den Gemeingebrauch darf das Ufergelände nicht beschädigt werden. Daher sind besonders verboten:

- a) das Betreten und Befahren des Schilfes;
- b) das Beseitigen von Pflanzen aller Art, insbesondere auch Gebüschpflanzungen.

§ 6. Wenn eine Behörde für irgendeine Maßnahme eine Konzession oder Bewilligung erteilen will, hat sie zunächst

die Direktion der öffentlichen Bauten anzuhören. Beantragt diese Verweigerung, so darf nur der Regierungsrat die Konzession oder die Bewilligung erteilen.

III. Gemeinsame Vorschriften für die II.—V. Zone.

§ 7. In den Zonen II bis V ist für alle Maßnahmen, welche auf das Landschaftsbild von Einfluß sind, eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, das Erstellen von Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen usw.

Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehren ausgenommen.

Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist.

§ 8. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriß- und Fassadenpläne, sowie eines Beschriebes der für die äußere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 9. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

§ 10. Gesetze oder Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die Vorschriften aufstellen, welche über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.

IV. Vorschriften für die II. Zone.

§ 11. In der zweiten Zone sind alle bauliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, verboten.

Diesen Maßnahmen werden das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklametafeln, das Aufstapeln von größeren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen gleichgestellt.

V. Vorschriften für die III. Zone.

§ 12. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die II. Zone.

Bauten für landwirtschaftliche Heimwesen werden bewilligt, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen.

VI. Vorschriften für die IV. Zone.

§ 13. In dieser Zone gelten die in Abschnitt III „Gemeinsame Vorschriften für die II.—V. Zone“ aufgestellten Bestimmungen ohne Zusatz.

VII. Vorschriften für die V. Zone.

§ 14. In diese Zone fallen alle Waldparzellen, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen.

§ 15. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung, noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig werden.

VIII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.

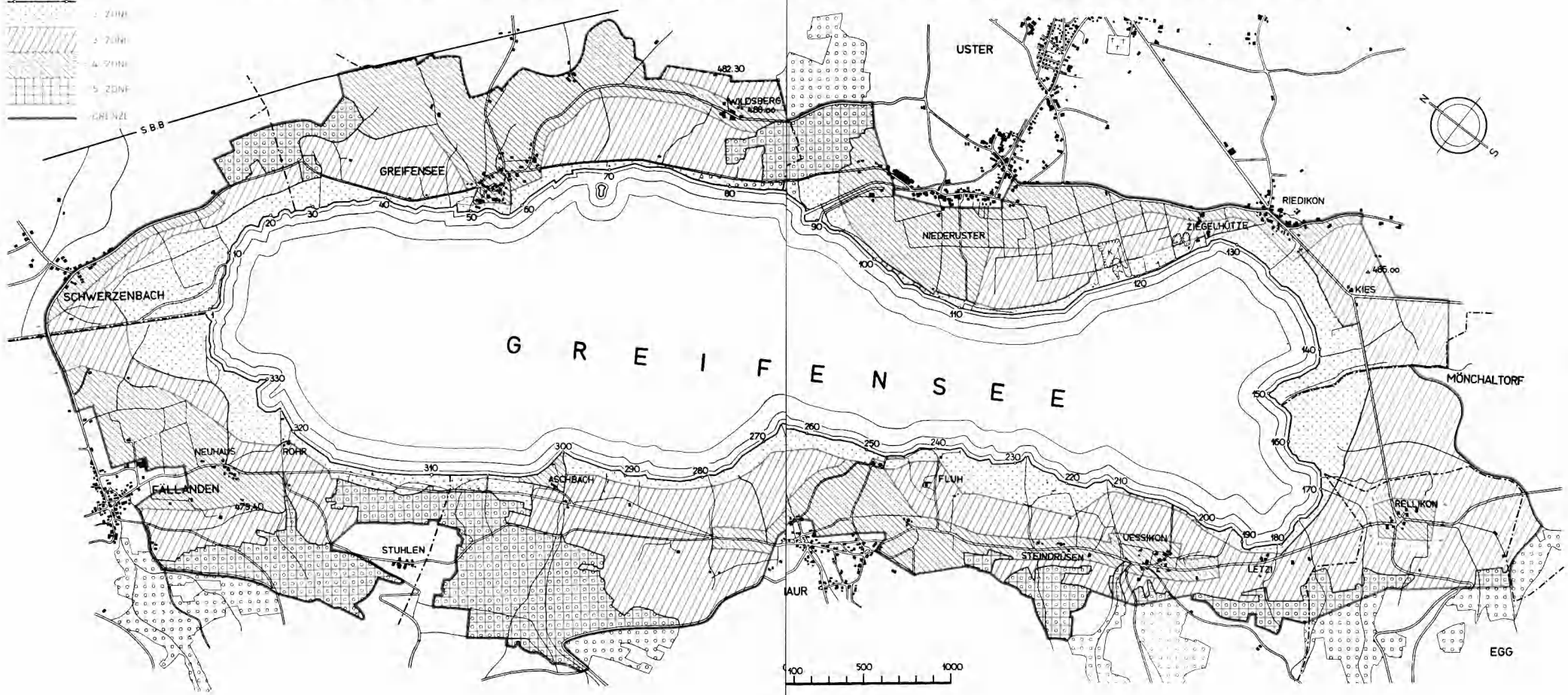
§ 16. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 17. Gegen alle gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

ZONENPLAN ZUR VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES GREIFENSEES VOM 27. JUNI 1941

- 1. ZONE
- 2. ZONE
- 3. ZONE
- 4. ZONE
- 5. ZONE
- GRENZE



Abänderung der Verordnung vom 27. Juni 1940 über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe (Verkehrsgebühren für Landwirtschaftstraktoren). 345

§ 18. Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Daneben können Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000.— bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 27. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aepli.

Abänderung der Verordnung vom 27. Juni 1940

über die

**Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während
der Rationierung flüssiger Brennstoffe
(Verkehrsgebühren für Landwirtschaftstraktoren).**

(Vom 19. Juni 1941.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschließt:

I. § 9 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe vom 27. Juni 1940 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: